

Umverpackung – was ist das ?

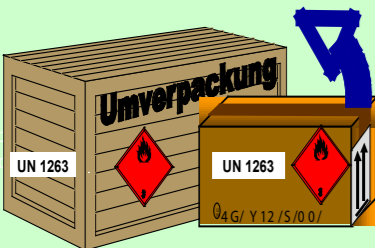
Die Gefahrgutregelwerke 2005 bringen nun (5.1.2.1. ADR), die Kennzeichnungspflicht für jede Umverpackungen mit „UMVERPACKUNG“

Gemäss 1.2 ADR ist eine Umverpackung eine Umschliessung, die von einem einzigen Absender für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zu leichterem Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird.

Beispiel:

Ladepalette, wie eine Palette, auf die mehrere Versandstücke gestellt oder gestapelt werden und die durch Kunststoffband, Schrumpf- oder Dehnfolie oder andere geeignete Mittel gesichert werden.

Jedes einzelne Versandstück innerhalb der Umverpackung muss allen anwendbaren Vorschriften genügen.



Sind jedoch alle für in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel noch sichtbar (z.B. bei Verwendung von Klarsichtfolie), erübrigt sich die Kennzeichnung der Umverpackung.

Kundenforum

Die Felix Transport AG, Zwingen

besteht seit 1952 und beschäftigt momentan 60 Angestellte. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter genießt bei uns einen hohen Stellenwert. 9 Lastwagenführerlehrlinge und eine KV-Lehrtochter



werden derzeit bei uns ausgebildet. Jährlich findet mindestens eine ganztägige Fahrerschulung statt, an der das ADR ein ständiges Thema ist.

Wir transportieren Stückgüter sowie Komplett- und Teilladungen hauptsächlich in der Schweiz, aber auch ins angrenzende Ausland. Die Büros, Werkstatt und LKW-Waschanlage befinden sich in Zwingen. An ausgezeichnete Lage - nur 300 m von der Autobahnausfahrt Arlesheim-Industrie - verfügen wir über rund 4'000 m² Lager- und Umschlagsfläche mit Bahnanschluss.

Unsere moderne Flotte - teilweise mit einem Telematiksystem ausgerüstet - besteht aus 37 Lastwagen mit einem Durchschnittsalter von 4 Jahren. Nebst konventionellen Planenfahrzeugen verfügen wir über 2 Kühlaufleger und 2 Isotherm-Anhängerzüge für temperaturgeführte Transporte. Seit 1995 unterhalten wir ein zertifiziertes Management-System nach der ISO-Norm 9001:2000. Qualität wird bei uns seit jeher gross geschrieben.

Eine unserer Kernkompetenzen nebst Papiertransporten sind Gefahrguttransporte nach ADR/SDR. Sämtliche Fahrzeuge sind dafür ausgerüstet und alle Fahrer besitzen einen ADR-Ausweis. Ein Sicherheitsplan nach Kap. 1.10 ist seit Januar 2005 in Kraft. Als Kunde der ersten Stunde haben wir uns wegen der ständigen Änderungen des Gefahrgutrechts für die SafeConsult AG als externen Gefahrgutbeauftragten entschieden. Seit anfangs 2003 werden wir von Herrn Markus Steinhauer sehr kompetent betreut und geschult. Ein betriebsinterner Gefahrgutbeauftragter würde uns mit Sicherheit teuer zu stehen kommen und hätte nie das hervorragende Fachwissen von Herrn Steinhauer.

Warum ein Jahres - Grundbeitrag ?

- + Bereitstellung einer Gefahrgut-Dokumentation für unsere Kunden auf CD-Rom mit
 - aktuellen Regelwerken
 - Schulungsunterlagen
 - Anweisungen und Checklisten
 - Formularen
 - Allgemeine Hilfsmittel und Informationen, individuell an die Bedürfnisse des Kunden angepasst (Gefahrgutlisten, Fahrermappe, etc...)
- + Unbegrenzte telefonische Beratung, welche nicht zusätzlich verrechnet wird
- + Zugriff auf Informationen und Dokumente in der Homepage der SafeConsult mit Kundenpasswort
- + Regelmässige Kunden-Info mit aktuellen wichtigen Informationen rund um das Gefahrgutrecht sowie zur SafeConsult AG
- + Mitwirkung in verschiedenen Fachgremien (BCI, SCGI, Gefahrgutforum) mit Einflussnahme im Sinne unserer Kunden
- + Präsenz auf internationalen Veranstaltungen rund um das Gefahrgutrecht um unsere Kunden schnell mit aktuellen Rechtsänderungen versorgen zu können.
- + Nutzung eines Netzwerkes von Sachverständigen, Behörden und Verbänden (ASTRA, SpedlogSwiss, ASTAG, GefaSuisse, EGI, DEKRA, Gefahrgut-Forum, SGCI, etc..)

SafeConsult

Kundeninformation

2

Mit SafeConsult der Gefahr immer ein Schritt voraus !

September 2005

Editorial

SDR und GGBV

SDR und GGBV 2005

Es ist geschafft ! Auch das SDR und die GGBV in den revidierten Fassungen 2005 sind mit Wirkung vom 01.07.2005 an in Kraft. Die entsprechenden Texte findet man unter www.astra.admin.ch.

Mit der GGBV wurde eine Harmonisierung mit den internationalen Vorschriften vollzogen.

Gefahrgutbeauftragte müssen nun in jedem Fall im Rhythmus von 5 Jahren entsprechende Prüfungen absolvieren um Ihr Wissen unter Beweis zu stellen. Für den Bereich der Klasse 7 muss eine separate Prüfung abgelegt werden.

Die Ausnahmen von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, wurden erweitert und sind im Anhang geregelt. Weitere Ausnahmen von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, können von den Vollzugsbehörden bewilligt werden, sofern ein besonderer Fall vorliegt und die Sicherheit gewahrt bleibt.

Von der Pflicht Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, befreit sind nun:

- Unternehmen
- deren Tätigkeiten sich ausschliesslich auf begrenzte Mengen gemäss 1.1.3.6, freigestellte radioaktive Stoffe gemäss 2.2.7.1.2, freigestellte Güter aufgrund von Sondervorschriften gemäss Kap. 3.3 sowie freigestellte Versandstücke gemäss Kap. 3.4 (Limited Quantities) erstrecken;



Inhaltsübersicht

Wir informieren Sie in dieser Ausgabe über den aktuellen Stand der Gefahrgut- und Gefahrgutbeauftragten Verordnung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Ablauf der Uebergangsfristen Ende Juni 2005. (Siehe Seiten 1 + 2)

Sie erhalten auch ein provisorisches Schulungsprogramm für 2006, zu gegebener Zeit werden wir Sie wieder kontaktieren, natürlich können Sie sich aber schon heute provisorisch anmelden. Denken Sie daran, nach Artikel 1.3. ADR besteht eine Weiterbildungspflicht für alle an der Beförderung von Gefahrgut beteiligten Personen.

Aufgrund der Erfahrungen der ersten 4 Jahre unserer Geschäftstätigkeit, sehen wir uns veranlasst, eine Aenderung in unserem Tarifmodell

einzuführen. Mit der Weiterentwicklung unseres Dienstleistungspakets erhalten unsere Kunden inzwischen kostenlos zahlreiche Zusatzleistungen (siehe Seite 4) für welche wir Sie ab 1.1.06 eine mit einer moderat gestaltete Grundgebühr (Jahresabonnement) beteiligen müssen. Diese wird die Firmengrösse und die Anzahl der Standorte berücksichtigen. Im Sinne einer Solidargemeinschaft, die zusammen für mehr Sicherheit beim Gefahrguttransport steht, bitten wir unsere Kunden um Verständnis für diese Massnahme.

Telephonische Berarung: Bei Ihrem täglichen Umgang mit Gefahrguttransporten tauchen immer wieder Fragen auf, für die Sie eine sofortige telephonische Beratung benötigen. Unsere Profis sind praktisch immer für Sie unterwegs, die Geschäftsstelle kann Ihnen in Regel aber nicht weiterhelfen. Rufen Sie deshalb direkt Ihren Gefahrgutbeauftragten an.

Hier die Übersicht unserer Mitarbeiter: (In Klammer die Stellvertreter)

Markus Steinhauer	079 654 39 77
(Bernhard Kuenzi)	
Bernhard Kuenzi	079 208 06 78
(Markus Steinhauer)	
Erwin Stirnadel	079 252 74 31
(Markus Steinhauer)	
Hans Solenthaler	079 610 33 13
(Markus Steinhauer)	
Alex Rasori	079 784 18 82
(Bernhard Kuenzi)	
Sergio Marchetti	079 221 66 00
(Alex Rasori)	

Roman Wipfli
Geschäftsführer

SafeConsult AG
Elisabethenstrasse 44
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 283 80 88
Fax 061 283 80 86
office@safeconsult.ch
www.safeconsult.ch

Impressum

- **Herausgeber**
SafeConsult
- **Redaktion**
R. Wipfli
- **Sekretariat**
Silvia Veuillet
- **Erscheint**
2-3 jährlich
- **Auflage**
1000 Exemplare

- Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeiten sich beschränken auf:
 - a. Baustellentanks gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6.3.b SDR;
 - b. 2 Bestrahlungseinheiten UN 2916 mit einer maximalen Aktivität des 10-fachen A2-Wertes (bzw. A1-Wertes bei Strahlenquellen in besonderer Form) oder 2 Isotopensonnen UN 3332 je Beförderungseinheit.

Ein kleiner Wehrmutstropfen bleibt trotzdem:

Viele der oben erwähnten Freistellungen gemäss SDR und ADR unterliegen dennoch denselben Einschränkungen wie nicht befreite Gefahrgüter, wenn Sie auf Strassenstrecken gemäss Anhang 2 SDR (Tunnelverordnung) befördert werden. Wer vermittelt nun den betroffenen Unternehmen die erforderlichen Kenntnisse, wenn Sie keinen Gefahrgutbeauftragten mehr haben ?

Aufgrund des ADR 2005 mussten auch Änderungen und Anpassungen im SDR vorgenommen werden. Gleichzeitig wurden auch national abweichende Vorschriften im Anhang 1 verständlicher formuliert bzw. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Insbesondere die Freistellungen in Abschnitt 1.1.3 SDR haben umfangreiche Änderungen erfahren. Wesentliche Themen sind zum Beispiel:

Freistellung von Baustellentanks gemäss 1.1.3.6.3b,

Beförderung von Haushaltsabfällen gemäss 1.1.3.7,

Beförderung gefährlicher Güter für die eine Belüftung erforderlich ist – siehe Sondervorschrift CV36 Kap. 7.5.11 SDR/ADR,

Lichtbildausweis gemäss 1.10.1.4 ADR muss amtlich ausgestellt sein (8.1.2.1d SDR).

Änderungen und Anpassungen mussten auch im Anhang 2 SDR (Tunnelverordnung) aufgrund der Änderungen im ADR vorgenommen werden, wie z.B:

Liste der Güter angepasst, Nur aufgeführte Stoffe sind zulässig (verbotene Stoffe wurden entfernt), Q-Wertberechnung bei der Beförderung verschiedener Gefahrgüter immer erforderlich, verschiedene Sondervorschriften aufgehoben, geändert oder entfernt.

ADR 2005 – Übergangsfristen abgelaufen !

Nun ist es soweit. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der Vorschriften des ADR 2005 sind zum 01.07.2005 abgelaufen. Noch längst nicht alle Unternehmen haben dies realisiert und umgesetzt.

Trotz zahlreicher Informationen durch Verbände, unzähliger Artikel in Fachzeitschriften, Informationstagungen und vielem mehr, reagieren viele Unternehmen immer noch überrascht, wenn Sie auf die Umsetzung der neuen Vorschriften angesprochen werden.

Wo bleibt hier die gute Arbeit der vermeintlichen Gefahrgutbeauftragten vor Ort ?

Hier nur ein paar Beispiele an neu gefassten Vorschriften, welche nun beachtet werden müssen:

- Zusätzliche Dokumentationspflichten im Vor- und Nachlauf des multimodalen Verkehrs gemäss 1.1.4.2, wenn z.B. durch ADR gefordert
- Geänderte und neue Sondervorschriften in Kap. 3.3 ADR
- Neuregelung der Verpackungsgrößen für Limited Quantities gemäss Kap. 3.4 ADR
- Kennzeichnung von Umverpackungen gemäss 5.1.2.1 ADR
- Neufassung der Klasse 6.2 „Ansteckungsgefährliche Stoffe“
- Beachtung der Einstufungskriterien für umweltgefährdende Stoffe gemäss 2.2.9.1.9 ADR

Und vor allem – das neue Kap. 1.10 „Sicherheit gefährlicher Güter“ !

Die neuen Security – Vorschriften erfordern insbesondere die Umsetzung organisatorischer Verantwortlichkeiten, wie z.B:

- Gefährliche Güter dürfen nur noch Beförderern übergeben werden, welche vorher in geeigneter Weise identifiziert wurde;
- Verantwortliche Personen sind zu benennen und deren Pflichten zu beschreiben;
- Unterweisung aller Mitarbeiter in die Bestimmungen des Kap. 1.10, welche Pflichten nach den Gefahrgutregelwerken zu erfüllen haben;
- Erstellung eines Sicherungsplans gemäss Abschnitt 1.10.3 durch Unternehmen, welche an der Beförderung gefährliche Güter mit einem erhöhten Gefahrenpotential (High Consequence Dangerous Goods - HCDG) beteiligt sind.

Spricht man insbesondere Transportunternehmen (Frachtführer) auf die Umsetzung der neuen Vorschriften an, erlebt man häufig blankes Erstaunen. Man hat zwar Gefahrgutbeauftragte, aber dass es neue Vorschriften gibt, ist nicht bekannt. So gehört genau dieser Punkt unter die Rubrik „Beförderer vorher in geeigneter Weise identifizieren“!

- Gibt es eine funktionierende Gefahrgut-Organisation
- Wer ist Gefahrgutbeauftragter (Schulungsnachweis verlangen)
- Gibt es einen Sicherungsplan und wird dieser tatsächlich angewendet

Wir empfehlen Ihnen, auch ihre langjährigen Partner hinsichtlich Einhaltung der Gefahrgutregelwerke zu überprüfen. (Kapitel 1.10.1.2)

Übrigens:

Die neuen Security – Vorschriften sind auch in den internationalen Regelwerken IMDG - Code und IATA - DGR enthalten. Allerdings nur mit einem empfehlenden Charakter. Dennoch – wer z.B. im Vor- und Nachlauf Luftfrachtsendungen abwickelt und als Luftfrachtspediteur Absenderverantwortlichkeiten gemäss ADR zu erfüllen hat oder Frachtführer mit der Durchführung von Transporten (auch im Luftfrachtersatzverkehr) beauftragt, muss die Bestimmungen des ADR einhalten. Und hier handelt es sich um ein MUSS !

Auf der Strasse gilt das ADR – nicht das IATA-DGR. Lediglich Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation dürfen gemäss 1.1.4.2ff durchgeführt werden.

Informationen und Umsetzungshilfen gibt es selbstverständlich auf unserem Mitgliederportal unter www.spedlogswiss.com oder unter www.safeconsult.ch.

Markus Steinhauer
SafeConsult AG

Verwendung von Baustellentanks - Gefahrgutrecht kontra Umweltrecht ?

Die Beförderung bzw. die Verwendung von Baustellentanks ist ein ewig diskutiertes Problemfeld. Die Bauunternehmen wollen möglichst keine Auflagen gemäss Gefahrgut- oder Gewässerschutzrecht beachten müssen, die Behörden müssen um die Sicherheit von Verkehr und Umwelt besorgt sein. Hier einen Rahmen zu finden, der alle zufrieden stellt, ist sicher kein leichter Kompromiss.

Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer gebaut, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden. Es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks.



Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von UN1202, also Dieselmotorkraftstoff/Heizöl verwendet werden.

Welche Gefahrgutrechtlichen Bestimmungen bei der Beförderung zu beachten sind, wurden von uns in einer Informationsschrift zusammengestellt, welche unsere Kunden unter www.safeconsult.ch downloaden können.

Im SDR Anhang 1 wurden spezielle gefahrgutrechtliche Erleichterungen für Unternehmen erlassen, welche Baustellentanks mit einem max. Füllvolumen von 1210 Litern, welche jedoch mit maximal 1150 Litern befüllt werden dürfen, verwenden. Derartige Tanks können im Sinne von 1.1.3.6.3 b) als Versandstücke freigestellt befördert werden. Darüber hinaus benötigen die Unternehmen, welche nur derartig freigestellte Baustellentanks verwenden, nicht der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang GGBV).

Die Beförderung kann also unter erleichterten Bedingungen stattfinden. Was aber, wenn der Tank länger auf der Baustelle benötigt wird und am Lagerort regelmässig befüllt werden soll ?

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (814.202):

Art 14 Abs.4

Transportbehälter mit einem Nutzvolumen über 450 l, die als Lagerbehälter verwendet werden, dürfen am Lagerort nicht befüllt werden.

Wer also immer Gesetzeskonform arbeitet, muss Gemäss dieser Vorschrift seinen leeren Tank vom Lagerort entfernen, füllen und dann in gefülltem Zustand wieder am Lagerort abstellen. Ein polizeilicher Ratschlag, die Befüllung bei 450 Liter zu unterbrechen, Schlauch abhängen und wieder anhängen, und dann wieder 450 Liter füllen – ist wohl etwas daneben. Schon eher konform erscheint uns hier, den Tank auf die Ladefläche eines LKW heben, dort füllen und dann wieder absetzen.

Solche Interpretationen dürfte der Gesetzgeber beim Erlass dieser Vorschriften wohl kaum im Sinne gehabt haben.

Übrigens:

Der Brennstoffhandel muss bei eventuellen Umfüllaktionen vom Tankanhänger in den Tank des Zugfahrzeugs auf öffentlichen Park- bzw. Abstellplätzen, welche keine entsprechenden Schutzvorkehrungen gegen eine Gewässerverschmutzung vorweisen, ebenfalls die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung beachten.



Auch **Kopfarbeit** muss **Hand** und **Fuss** haben